

Bundesgesetzblatt

297

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1996

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 96	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995 zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit FNA: neu: 826-2-38 GESTA: XG5	298
15. 3. 96	Gesetz zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens	301
	FNA: neu: 826-2-37 GESTA: XG4	
9. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	308
16. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 8. Juli 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit	309
9. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	311
9. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	311
12. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	312

Gesetz
zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995
zum Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit

Vom 15. März 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 12. Februar 1995 unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245), das durch das Änderungsabkommen vom 7. Januar 1986 (BGBl. 1986 II S. 862) geändert wurde, wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Ausgaben für die Zahlung der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Leistungen sind Ausgaben der Rentenversicherung für das Beitrittsgebiet.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. März 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel –

in der Absicht, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

„11.

a) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
- das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
- sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdrentengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und vor Vollendung des 65. Lebensjahrs und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdrentengesetz beruhenden Leistung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.

c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausgeschoben werden.

d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.

e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie

aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7-fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 Deutsche Mark gilt,

bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und

cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.

f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 im Staat Israel begründet haben, Anwendung.

g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.“

Artikel 2

(1) Die Nachentrichtung nach Artikel 1 muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachentrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.

(2) Anträge nach Absatz 1 gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente. Rentenleistungen nach Artikel 1 werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach Artikel 1 von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Es ist rückwirkend vom 1. Juli 1990 an anzuwenden.

(3) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jerusalem am 12. Februar 1995, gleich dem 12. Adar A 5755, in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Franz Bertele

Für den Staat Israel
Y. Rabin

Gesetz
zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit
und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

Vom 15. März 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Bonn am 6. März 1995 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1357), das durch das Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 (BGBl. 1988 II S. 82) geändert wurde,
2. der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1979 II S. 566), das durch die Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 (BGBl. 1988 II S. 82) geändert wurde.

Das Zweite Zusatzabkommen und die Zweite Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Ausgaben für die Zahlung der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Leistungen sind Ausgaben der Rentenversicherung für das Beitrittsgebiet.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 sowie die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. März 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

**Second Supplementary Agreement
Amending the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Social Security of January 7, 1976**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

in der Absicht, das am 7. Januar 1976 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1986, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ändern und zu ergänzen –

intending to revise and supplement the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and the United States of America concluded on January 7, 1976, as amended by the Supplementary Agreement of October 2, 1986, hereinafter referred to as "the Agreement",

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Artikel 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Article 1 of the Agreement shall be revised to read as follows:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

a) Paragraph 1 shall be revised to read as follows:

„1. ‚Hoheitsgebiet‘
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

“1. ‘Territory’
means, as regards the United States of America, the States, the District of Columbia, the Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin Islands, Guam, American Samoa and the Commonwealth of the Northern Mariana Islands, and

in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa und den Bund der Nördlichen Marianen;“.

as regards the Federal Republic of Germany, the area in which the Basic Law (Grundgesetz) of the Federal Republic of Germany is in force;“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

b) Paragraph 3 shall be revised to read as follows:

„3. ‚zuständige Behörde‘
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Sozialversicherungsverwaltung;“.

“3. ‘Competent Authority’
means, as regards the United States of America, the Social Security Administration, and
as regards the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Labor and Social Affairs;“.

(2) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens werden die Worte „Altershilfe für Landwirte“ durch die Worte „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. In Article 2, paragraph 1(a), of the Agreement, the words “Farmer’s Old Age Benefits” shall be replaced with the words “Farmer’s Old-Age Security”.

(3) Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

3. Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall be revised to read as follows:

„(2) Wird eine Person im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaats beschäftigt, in den sie von ihrem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats von dort entsandt wurde, so gelten, unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats voraussichtlich die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitet, die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre sie noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, selbst wenn der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats eine Zweigniederlassung hat.“

“2. The employment of a person in the territory of one Contracting State to which he was sent from the territory of the other Contracting State by his employer in that territory shall continue to be subject to the laws on compulsory coverage of only the other Contracting State, as if he were still employed in the territory of the other Contracting State, even when the employer also has a place of business (Zweigniederlassung) in the territory of the Contracting State of employment, provided that the employment in the territory of the first Contracting State is not expected to exceed 5 years.”

(4) In Artikel 8 des Abkommens wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens ist eine Versicherungszeit nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auch eine Versicherungszeit, die Arbeitnehmer bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über das Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes (Civil Service Retirement System) zurückgelegt haben.“

(5) Nummer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschafftliche Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.“

(6) Nummer 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird um folgenden Buchstaben e ergänzt:

„e) Soweit nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5 des Abkommens eine Person,

- die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist, nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und über Beiträge und Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Anwendung;
- die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt ist, nicht den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die amerikanischen Rechtsvorschriften über die bundesstaatliche Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche (Hospital Insurance for the Aged and Disabled – Medicare, Part A) keine Anwendung.“

(7) Nach Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8.

a) Die in Artikel 3 Buchstaben a bis c des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
- das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
- sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des deutschen Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdrentengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und vor Vollendung des 65. Lebensjahrs und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdrentengesetz beruhenden Leistung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik

4. In Article 8 of the Agreement, the following paragraph 8 shall be added after paragraph 7:

“8. In the application of Article 7, paragraph 1, of the Agreement, a period of coverage under United States laws shall also include a period during which a person employed at an establishment of the United States Government in the Federal Republic of Germany was covered under the provisions of the United States civil service retirement system.”

5. Paragraph 2(b) of the Final Protocol to the Agreement shall be revised to read as follows:

“(b) Part II of the Agreement shall not apply to the Steelworkers' Supplementary Pension Insurance system or to the Farmers' Old-Age Security system of the Federal Republic of Germany.”

6. Paragraph 5 of the Final Protocol to the Agreement shall be revised by adding the following subparagraph (e):

“(e) If, according to Article 6, paragraphs 2 to 5, of the Agreement, a person

- employed in the territory of the Federal Republic of Germany is not subject to German laws, the German laws on compulsory coverage for sickness insurance and contributions and benefits according to the Act on Social Security for the Risk of Long-Term Care shall also not apply to the person and the person's employer;
- employed in the territory of the United States of America is not subject to United States laws, the United States laws on Federal hospital insurance for the Aged and Disabled (Medicare, Part A) shall also not apply to the person and the person's employer.”

7. The following paragraph 8 shall be added after paragraph 7 of the Final Protocol to the Agreement:

“8.

(a) Persons described in Article 3(a) – (c) of the Agreement who, prior to the date on which the National Socialist sphere of influence extended to what was then their homeland,

- belonged to the German language and cultural group,
- had already attained age 16, and
- had not acknowledged themselves to be ethnically German because they were Jewish,

and who left the areas of expulsion within the meaning of Article 1, paragraph 2, number 3, of the German Federal Law on Displaced Persons, may, upon application, pay retroactive voluntary contributions to the German pensions insurance system, provided that periods of contributions or periods of employment under the Foreign Pensions Law first become creditable for these persons as a result of § 17a of the Foreign Pensions Law. The retroactive voluntary contributions may only be paid for periods after attainment of age 16 and before attainment of age 65 and starting with the time the National Socialist sphere of influence was extended to what was then their homeland. Contributions shall only be permitted for periods that have not already been credited as periods of contributions according to German laws. An event that gives rise to eligibility for benefits shall not preclude the payment of these retroactive voluntary contributions, provided the event occurs prior to the expiration of the time limit for payment of the contributions.

(b) Retroactive voluntary contributions according to subparagraph (a) may not exceed the amount necessary to permit payment of benefits based on periods creditable under § 17a of the Foreign Pensions Law in accordance with the statutory pen-

Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausgeschoben werden.
- d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.
- e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie
- aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7-fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 Deutsche Mark gilt,
- bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und
- cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.
- f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 in den Vereinigten Staaten von Amerika begründet haben, Anwendung.
- g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.
- h) Die Nachentrichtung nach dieser Nummer muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieser Nummer beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungs-
- sion provisions on payment of benefits to eligible persons abroad that were applicable in the territory of the Federal Republic of Germany – without the Acceding Territory (Beitrittsgebiet) – on July 1, 1990.
- (c) Notwithstanding the second sentence of subparagraph (a), persons who attained age 65 on or before October 31, 1991, and who, on July 1, 1990, do not meet the requirements for payment of benefits abroad through retroactive voluntary contributions pursuant to this Agreement, may pay voluntary contributions for the period from July 1, 1990, to November 30, 1991, but in an amount no greater than that which is necessary for the payment of the benefit abroad; for this purpose, the date of eligibility may be deferred to a point in time after attainment of age 65.
- (d) Contributions shall be paid in an amount of 84.48 Deutsche Mark for each calendar month; for this purpose, the amount of retroactive voluntary contributions to be paid may be reduced by the amount of any resulting benefits that are payable retroactively. For the computation of the insured person's relevant German Benefit Computation Base, the values for the year 1994 shall be applied to the retroactively paid contributions.
- (e) For purposes of computing the benefit amount, the statutory pension provisions applicable within the territory of the Federal Republic of Germany – without the Acceding Territory – on July 1, 1990, including the provisions on benefit payments to eligible persons abroad, shall be applied, together with this Agreement. The provisions on revaluation of pensions based on Personal Remuneration Points (§ 307 of Volume VI of the Social Law Code) shall be applied as appropriate. The monthly amount of the benefit that is to be paid abroad shall be derived from the Pension Category Factor, as well as
- (aa) the Personal Remuneration Points for contribution periods under § 17a of the Foreign Pensions Law that are to be considered in accordance with the first sentence of this subparagraph (e); provided, however, that these shall be multiplied by the Present Pension Value (East) – but not more than 0.7 times the Present Pension Value – and a Pension Value of 15.96 Deutsche Mark shall apply for the period from July 1, 1990, to December 31, 1990, a Pension Value of 18.36 Deutsche Mark shall apply for the period from January 1, 1991, to June 30, 1991, and a Pension Value of 21.11 Deutsche Mark shall apply for the period from July 1, 1991, to December 31, 1991;
- (bb) the Personal Remuneration Points for contribution periods to be considered according to subparagraphs (b) and (c) multiplied by the Present Pension Value that is applicable for the year in which the pension is to be paid, with the amount of 46.00 Deutsche Mark being used for periods prior to July 1, 1995; and
- (cc) the remaining Personal Remuneration Points multiplied by the Present Pension Value that is applicable for the year for which the pension is to be paid, with the amount of 39.58 Deutsche Mark being used for periods prior to July 1, 1991.
- (f) Subparagraphs (a) through (e) shall only apply with respect to eligible persons who established ordinary residence in the United States of America before July 1, 1990.
- (g) For purposes of payment of survivors benefits, subparagraphs (a) through (f) shall apply as appropriate to survivors of persons described in subparagraph (a), even if the insured person dies prior to the expiration of the time limit for retroactive voluntary contributions. This shall also apply in the case of benefits for former spouses with pension rights and in the case of reinstated survivors pensions.
- (h) An application to pay retroactive voluntary contributions according to this paragraph must be filed within 24 calendar months following the entry into force of this paragraph. The application must be filed with the social insurance agency to which the last German contribution was paid or deemed to

feststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachentrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.

- i) Anträge nach Buchstabe h gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente. Rentenleistungen nach dieser Nummer werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach dieser Nummer von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.
- j) Die Buchstaben h und i gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieser Nummer festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt."

(8) Die bisherige Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird Nummer 9.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Regierungen der Vertragsstaaten einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens erfüllt sind. Artikel 1 Absatz 7 ist rückwirkend vom 1. Juli 1990 an anzuwenden. Artikel 1 Absatz 3 gilt nur für Personen, die ab Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens von einem Vertragsstaat in den anderen entsandt werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen bleibt für dieselbe Dauer in Kraft wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Zusatzabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 6. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Kastrup

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Charles E. Redman

have been paid, and which is competent for adjudicating the benefit claim. If the last contribution was paid to an agency of the miners pensions insurance system, retroactive voluntary contributions may only be paid to the wage earners or salaried employees insurance system. The contributions shall be paid to the social insurance agency that is competent to accept and process the application.

- (i) Applications under subparagraph (h) shall be considered timely filed applications for benefits. Benefits resulting from this paragraph shall be paid beginning July 1, 1990, if the event giving rise to eligibility occurs prior to this date and the benefit eligibility requirements applicable on July 1, 1990, are met. If the event giving rise to eligibility occurs after June 30, 1990, benefits resulting from this paragraph shall be paid beginning with the calendar month following the month in which the event giving rise to eligibility occurs and the benefit eligibility requirements applicable on July 1, 1990, are met; a survivors benefit shall be paid from the date of death if a benefit was not payable to the insured person for the month of death.
- (j) Subparagraphs (h) and (i) shall also apply with respect to persons whose pensions were awarded prior to the entry into force of this paragraph. In this case, the amount of Personal Remuneration Points shall at least equal the amount previously considered."

8. Paragraph 8 of the Final Protocol to the Agreement shall be redesignated as paragraph 9.

Article 2

1. This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the month following the month in which the Governments of the Contracting States will have notified each other that the internal national requirements necessary to enable the Supplementary Agreement to take effect have been met. Article 1, paragraph 7, shall be applied retroactively from July 1, 1990. Article 1, paragraph 3, shall apply only with respect to persons who are transferred from one Contracting State to the other Contracting State as of the entry into force of this Supplementary Agreement.

2. This Supplementary Agreement shall remain in force for the same period as the Agreement.

In witness whereof, the undersigned have signed this Supplementary Agreement.

Done at Bonn on March 6, 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

**Zweite Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978
zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

**Second Supplementary Administrative Agreement
Amending the Administrative Agreement of June 21, 1978,
for the Implementation of the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Social Security of January 7, 1976**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom heutigen Tag, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

zur Änderung der am 21. Juni 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986, im folgenden als „Durchführungsvereinbarung“ bezeichnet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens findet Anwendung auf eine Person, die im Rahmen eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„3a. Ist eine Person nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens für einen bestimmten Arbeitszeitraum in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt worden und beginnt für diese Person danach ein neuer Arbeitszeitraum im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so findet Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens auf den neuen Zeitraum keine Anwendung, es sei denn

- (a) der neue Arbeitszeitraum beginnt mindestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Arbeitszeitraums oder
- (b) der neue Arbeitszeitraum überschreitet voraussichtlich nicht die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns des ersten Arbeitszeitraums.“

(2) Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the United States of America,

in application of Article 16, paragraph 1, of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976, as amended by the Second Supplementary Agreement of this date, hereinafter referred to as "the Agreement",

for the purpose of amending the Administrative Agreement for the Implementation of the Agreement, signed on June 21, 1978, as amended by the Supplementary Administrative Agreement of October 2, 1986, hereinafter referred to as "the Administrative Agreement",

have agreed as follows:

Article 1

1. Article 4 of the Administrative Agreement shall be revised as follows:

a) Paragraph 3 shall be revised to read as follows:

"3. Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall apply to a person if he is transferred from the territory of one Contracting State to the territory of the other Contracting State within the context of a preexisting employment relationship."

b) The following paragraph 3a shall be added after paragraph 3:

"3a. If a person has been sent from the territory of a Contracting State to the territory of the other Contracting State for a specified period of work in accordance with Article 6, paragraph 2, of the Agreement, and the person subsequently begins a new period of work in the territory of the other Contracting State, Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall not apply to the new period unless

- (a) the new period of work begins at least 12 months after the end of the initial period of work or
- (b) the new period of work is not expected to last beyond 5 years from the date on which the initial period of work began."

2. Article 13 of the Administrative Agreement shall be deleted.

Artikel 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Zusatzabkommen vom heutigen Tag zum Abkommen in Kraft tritt. Artikel 1 Absatz 1 gilt nur für Personen, die ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung von einem Vertragsstaat in den anderen entsandt werden.

Article 2

This Supplementary Administrative Agreement shall enter into force on the date of entry into force of the Second Supplementary Agreement of this date amending the Agreement. Article 1, paragraph 1, shall apply only with respect to persons who are transferred from one Contracting State to the other Contracting State as of the entry into force of this Supplementary Administrative Agreement.

Geschehen zu Bonn am 6. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn on March 6, 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Kastrup

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
Charles E. Redman

**Bekanntmachung
des deutsch-zairischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Januar 1996

Das in Kinshasa am 9. Oktober 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Oktober 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Behebung von Flüchtlingsschäden in der Kivu-Region“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Zaire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Zaire, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Behebung von
Flüchtlingsschäden in der Kivu-Region“, wenn nach Prüfung des
Projekts die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen

Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu DM 30 000 000,- (in
Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Die beiden Regierungen können einvernehmlich auch andere
Empfänger auswählen. In diesem Fall unterzeichnen die beiden
Regierungen ein Vereinbarungsprotokoll, in dem diese Auswahl
präzisiert wird.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Zaire zu einem späteren Zeitpunkt er-
möglichst, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnah-
men zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Behebung
von Flüchtlingsschäden in der Kivu-Region“ von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses
Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zaire durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteili-

gung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 9. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bönnemann
Hedrich

Für die Regierung der Republik Zaire
Ngabuka

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 8. Juli 1993
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1996

Das in Ankara am 15. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 8. Juli 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 15. Dezember 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 8. Juli 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 1 des Abkommens vom 8. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplans im Wege bilateraler Finanzhilfe von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge von bis zu 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) für die in Absatz 2 genannten Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und für die in Absatz 2 a und c genannten Vorhaben bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) Finanzierungsbeitrag bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umweltschutzmaßnahmen im Raum Dalyan/Köycegiz“;
- b) Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Umweltschutzmaßnahmen im Raum Dalyan/Köycegiz“;

c) Finanzierungsbeitrag bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Kommunales Abwasserprogramm für den ländlichen Raum“.

(3) Kann bei einem der in Absatz 2 a und c bezeichneten Vorhaben die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Türkei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird ein in Absatz 2 a oder c bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahme gemäß Absatz 2 b wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.“

Artikel 2

Artikel 5 des Abkommens vom 8. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus den Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.“

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 8. Juli 1993 gelten unverändert weiter.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ankara am 15. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Vergau

Für die Regierung der Republik Türkei
 Bülent Özgün

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 9. Februar 1996

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677), wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b für

Trinidad und Tobago am 20. März 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1995 (BGBl. II S. 884).

Bonn, den 9. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 9. Februar 1996

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Trinidad und Tobago am 20. März 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1995 (BGBl. II S. 1049).

Bonn, den 9. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 06-0, Telefax: (02 28) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 12. Februar 1996

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Barbados	am 4. August 1994
Chile	am 29. Mai 1995
Irland	am 6. April 1995
Pakistan	am 13. April 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1992 (BGBl. 1993 II S. 21).

Bonn, den 12. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann